

Kreis Soest · Postfach 1752 · 59491 Soest

Herrn

**Büro der Landrätin  
Geschäftsstelle Kreistag**

Gebäude Hoher Weg 1 - 3 · 59494 Soest

Name Andreas Thiemann  
Durchwahl 02921 30-2301  
Zentrale 02921 30-0  
Telefax 02921 30-3482  
Zimmer 1.102  
E-Mail andreas.thiemann@kreis-soest.de  
Internet www.kreis-soest.de

Soest, 01. Dezember 2016

Bei Schriftwechsel und Rückfragen bitte stets angeben:

**Geschäftszeichen**

**Anfrage**

Ihre Anfrage vom 21.11.2016

Sehr geehrter Herr


auf Ihre Anfrage vom 21.11.2016 möchte ich wie folgt antworten:

1. **Ist der Besitz einer Staatsangehörigkeitsurkunde so verwerflich, dass daraus automatisch Nachteile im gesellschaftlichen, politischen oder beruflichen Leben entstehen?**  
Nein.
2. **Lehnt man mit dieser Urkunde unwissentlich automatisch Deutschland, dessen Behörden/Verwaltungen oder das Grundgesetz oder die freiheitliche demokratische Grundordnung ab?**  
Nein.
3. **Wird man mit dieser Urkunde automatisch zu einem Reichsbürger oder Reichsbürgersympathisanten?**  
Nein.
4. **Ist es richtig, dass die originale juristische Definition eines Reichsbürgers auf dem Reichsbürgergesetz vom 15.09.1935 basiert, welches von den alliierten Siegermächten nach 1945 außer Kraft gesetzt wurde?**

Im Zusammenhang mit der derzeit vielerorts diskutierten „Reichsbürgerbewegung“ ist mir keine Legaldefinition eines Reichsbürgers bekannt.

Kontoverbindung

IBAN DE06 4145 0075 0003 0000 23  
BIC WELADED1SOS  
Ust-ID DE 126 631 980

 **Südwestfalen**  
ALLES ECHT!

2016\_12\_01\_AntwortAnfrage Bergelt.docx

Für sehbehinderte und blinde Menschen kann dieses amtliche Schriftstück in barrierefreier Form zur Verfügung gestellt werden. Wenden Sie sich bitte an den Absender.

5. **Ist es etwas verwerfliches, wenn ich meiner bürgerlichen Pflicht nachkomme und die Behörde auf falsche Einträge in meinem Personalausweis hinweise und den fehlerhaften Personalausweis gemäß Personalausweisgesetz zurückgebe, um mich nicht strafbar zu machen?**

Nein. Sofern sich Ihre Frage darüber hinaus auf die mir konkret geschilderte Situation im Rathaus der Stadt Erwitte bezieht (Bezeichnung des Familiennamens als Name im Personalausweis), ist festzuhalten, dass die Stadt Erwitte bei der Ausstellung des Personalausweises das bundesweit geltende Muster der Bundesdruckerei verwendet hat. Rechtsgrundlage hierfür ist die Anlage 1 der Verordnung über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis.

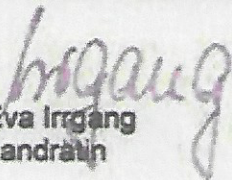
6. **An wen muss ich mich wenden, wenn die Stadt Erwitte sich weigert, mir einen korrekten Personalausweis gemäß dem gesetzlichen Muster (PAuswG, Verordnung über Personalausweise und elektronischen Identitätsausweis) auszustellen?**

Aufsichtsbehörde im Pass- und Meldewesen ist der Kreis Soest. Unter Bezugnahme auf meine Ausführungen zur Frage 6 stelle ich jedoch fest, dass ich keinen Anlass sehe, gegenüber der Stadt Erwitte tätig zu werden.

7. **Ist es zwingend erforderlich einen Personalausweis zu besitzen, um sich auszuweisen?**

Die Regelungen zur Ausweispflicht befinden sich im Detail in den §§ 1 und 2 des Passausweisgesetzes. Insofern wird darauf verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Eva Irrgang  
Landrätin